

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ ÜBER UNSERE DATENVERARBEITUNG

nach Artikel 13, 14 und 21 der DSGVO

Wir nehmen den Datenschutz ernst und informieren Sie hiermit, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehen.

Zweck und Rechtsgrundlage, auf der wir Ihre Daten verarbeiten

Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Es werden insbesondere Unternehmensdaten, Ansprechpartner, Kontaktdaten, Rechnungsdaten sowie sonstige für die Durchführung unserer Leistungen erforderliche Informationen verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung), Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (gesetzliche Verpflichtungen) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse).

Die erhaltenen Daten werden je nach Erfordernis an Banken, Steuerberater, Finanzämter, Behörden, Versicherungen, Deponiebetreiber, Frächter, Subunternehmer, Inkassounternehmen oder Gerichte weitergegeben, soweit dies zur Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Werden Bewerbungen per E-Mail an unser Unternehmen übermittelt, werden die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Bewerbungsverfahrens verarbeitet.

Speicherdauer / Löschungsfrist

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung beziehungsweise solange dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Insbesondere sind steuerrechtliche und unternehmensrechtliche Unterlagen grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren. In Einzelfällen, insbesondere bei anhängigen Verfahren oder gesetzlichen Verpflichtungen, kann die Speicherdauer darüber hinausgehen.

Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine ausdrückliche Zustimmung zur längeren Speicherung vorliegt.

Datenübermittlung

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten jene Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen benötigen.

Eine Weitergabe an externe Empfänger erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang, insbesondere an Behörden, Banken, Steuerberater, Versicherungen, Gerichte, Inkassounternehmen, Frächter, Deponiebetreiber oder sonstige an der Auftragsabwicklung beteiligte Unternehmen.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten erfolgt grundsätzlich nicht.

Website und Kontaktformular

Bei Nutzung unseres Kontaktformulars auf der Website werden die von Ihnen eingegebenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anfrage verwendet.

Die über das Kontaktformular übermittelten Daten werden vertraulich behandelt und nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Website: www.patscheider-bau.at

Kontakt

Bau und Aushubdeponie Patscheider GmbH
Vellacher Straße 1
9064 Pischeldorf

Telefon: 04224 / 23 14

E-Mail: office@patscheider-bau.at

Website: www.patscheider-bau.at

Geschäftsführer: Helmut Patscheider

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch zu.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben angeführten Kontaktdaten.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in sonstiger Weise verletzt wurden, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzubringen.

In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bau und Aushubdeponie Patscheider GmbH

Vellacherstraße 1
9064 Pischeldorf

FN 483752 a
UID: ATU72928228

Geschäftsführer:
Helmut Patscheider
Dipl.-Ing. Julian Patscheider

(Stand Juni 2026)

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bau und Aushubdeponie Patscheider GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Solche gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten in dieser Reihenfolge:

- a) diese Geschäftsbedingungen
- b) die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2110, B 2205 und B 2251
- c) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

2. Die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen erstreckt sich auch auf allfällige Zusatzaufträge.

Der AN ist vier Wochen ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden.

Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen anzunehmen.

Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern dieser dem AN nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widerspricht.

Besondere Bestimmungen

3. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Baustoffe, Materialien, Schotter-, Kies-, Sand- und Humuslieferungen sowie hergestellte Bauteile bleiben bis zur vollständigen Kaufpreis- oder Werklohnzahlung Eigentum des AN.

4. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die dem Angebot zugrunde liegenden Preise basieren auf den Angaben des AG hinsichtlich Baugrund, Bestandsobjekt, Zufahrtsmöglichkeiten, Leitungsbestand, Bodeneigenschaften und sonstigen örtlichen Gegebenheiten.

Das Baugrundrisiko trägt ausschließlich der AG.

Bei Abweichungen von den angegebenen Verhältnissen, insbesondere bei Fels, Grundwasser, Altlasten, kontaminiertem Material oder statischen Erfordernissen, sind daraus entstehende Mehrkosten gesondert zu vergüten.

Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- oder Wochenendarbeiten sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.

5. Kostenvoranschläge

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Eine Überschreitung von mehr als 15 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises gilt als beträchtlich.

Zusätzliche Leistungen aufgrund geänderter Ausführungswünsche, behördlicher Auflagen, statischer Erfordernisse oder unerwarteter Baugrundverhältnisse sind gesondert zu vergüten.

6. Regieleistungen

Regieleistungen sind vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten laufend zu bestätigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Leistungserbringung.

Unterbleibt die Bestätigung innerhalb dieser Frist, gelten die erbrachten Leistungen als anerkannt.

Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Materialien gemäß der jeweils gültigen Preisliste beziehungsweise den vereinbarten Regiesätzen.

Für Schäden an Kabeln, Leitungen, Rohren, Kanälen oder sonstigen unterirdischen Einbauten, welche dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nicht bekanntgegeben wurden, wird keine Haftung übernommen.

7. Zahlung

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Teil-, Abschlags- und Schlussrechnungen sind zulässig.

Rechnungsprüfungen, interne Freigaben oder sonstige Prüfverfahren des Auftraggebers verlängern die Zahlungsfrist nicht.

8. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen.

Zusätzlich sind sämtliche Mahnspesen, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten sowie sonstige Kosten der Forderungsbetreibung vom Auftraggeber zu ersetzen.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche laufenden Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen einzustellen.

9. Abrechnung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Teil- und Abschlagsrechnungen zu legen.

Abgerechnet werden die tatsächlich ausgeführten Leistungen, Mengen und Lieferungen auf Grundlage von Aufmaßen, Lieferscheinen, Wiegescheinen, Deponienachweisen oder sonstigen Leistungsnachweisen.

Sollten erhebliche Differenzen hinsichtlich der Mengenfeststellung entstehen, kann der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers einen unabhängigen Sachverständigen oder Ziviltechniker mit der Überprüfung beauftragen.

10. Gewichts- und Mengenermittlung

Maße, Mengen und Gewichte unterliegen den branchenüblichen Toleranzen.

Als geliefert, übernommen, transportiert oder deponiert gelten die auf Lieferscheinen, Wiegescheinen, Deponienachweisen oder sonstigen Leistungsnachweisen ausgewiesenen Mengen.

Beanstandungen hinsichtlich Menge oder Gewicht sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

11. Baugrund-, Altlasten- und Entsorgungsrisiko

Das Baugrund- und Altlastenrisiko trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Materialien, Altlasten, gefährliche Abfälle oder sonstige nicht deklarierte Stoffe angetroffen, sind sämtliche daraus entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Notwendige Analysen, Beurteilungen oder Einstufungen gemäß Deponieverordnung sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu veranlassen.

12. Genehmigungen, Nebenkosten und Informationspflicht

Sämtliche für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Anzeigen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.

Der Auftraggeber hat für eine sichere Baustellenzufahrt Sorge zu tragen.

Allfällige Gebühren, Strom-, Wasser- und sonstige Nebenkosten trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nachweislich über sämtliche Hindernisse wie Leitungen, Kabel, Schächte, Kanäle, Bauwerksreste, Vermessungspunkte oder sonstige Einbauten zu informieren.

13. Aushubdeponie und Materialannahme

Die Annahme von Aushubmaterial erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Deponieverordnung.

Der Anlieferer haftet für die Richtigkeit sämtlicher Angaben hinsichtlich Herkunft, Qualität und Einstufung des angelieferten Materials.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Nachweise, Analysen oder sonstige Unterlagen zu verlangen.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Materialqualität von den Angaben des Anlieferers abweicht, haftet dieser für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Übernahme von Material ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

14. Kompensation

Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.

15. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet die fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.

Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Leistungserbringung schriftlich geltend zu machen.

Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt.

16. Haftung

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Folgeschäden oder mittelbare Schäden wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

Die Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls mit der Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

17. Insolvenz eines Vertragspartners

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Sicherheiten gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zu verlangen.

Wird eine geforderte Sicherheit trotz Nachfristsetzung nicht erbracht, kann die jeweils andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten.

18. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Verträge findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers in 9064 Pischeldorf.

Für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.